

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die unteren Wasserbehörden der
Landkreise des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Versand via Email

Bearbeitet von: Herr Dr. Wolfgramm

Telefon: 0385 / 588-6445

E-Mail:
M.Wolfgramm@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
521-00000-2021/003-001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 11.10.2021

Anpassung wasserrechtlicher Zulassungen für Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die genehmigten Entnahmemengen von Trinkwasserversorgungseinrichtungen sind teilweise seit Jahren deutlich höher, als die tatsächlichen Entnahmen. Vertreter von unteren Wasserbehörden (uWB) möchten diese Wasserrechte nicht weiter einschränken. Als Begründung wird angeführt, dass es sich um touristisch erschlossene Gebiete handelt, für die ein zukünftig höherer Wasserbedarf erwartet wird. Zudem wird angeführt, dass die Wasserfassungen im Verbund gefahren werden. Wenn eine Wasserfassung ausfällt, muss dies durch die anderen Wasserfassungen kompensiert werden, was somit zu höheren Entnahmen der jeweiligen Wasserfassungen führt. Dabei werden die Wasserfassungen zwar von einem Betreiber unterhalten, dies aber im Auftrag der jeweils rechtlich zuständigen Gemeinde/Kommune.

Rechtlich:

EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG; (EU-Recht): Ein Ziel der WRRL ist es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers (GW) zu erhalten oder zu erreichen. Das angestrebte Ziel eines "guten Zustandes" für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper (GWK) wird durch Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgezeigt und soll in den Bewirtschaftungszyklen bis 2027 umgesetzt sein. Mithilfe der Bestandsaufnahme der Belastungen, der Gewässerüberwachung und der Gewässerbewertung soll eine strukturierte Kontrolle des Erfolgs der umgesetzten Maßnahmen gewährleistet werden. Die konkreten Bewirtschaftungsziele sind entsprechend in den nationalen Regelungen verankert. Werden für einen GWK im mengenmäßig schlechten Zustand keine der definierten Maßnahmen durchgeführt, verstößt dies gegen EU-Recht.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Wasserhaushaltsgesetz (WHG); (nationales Recht): Die WRRL wurde in nationales Recht übertragen. So sind die Bewirtschaftungsziele in § 47 WHG geregelt, dazu gehören das (1) Verschlechterungsverbot, (2) das Trendumkehrgebot und (3) das Zielerreichungsgebot.

Eine der geforderten Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen, ist die Anpassung der Wasserrechte. Gemäß **§ 18 Abs. 1 WHG** ist die wasserrechtliche Erlaubnis widerruflich. Selbst für eine Bewilligung gibt das WHG die Möglichkeit, diese ohne Entschädigung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Inhaber der Bewilligung die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat.

Gemäß **§ 100 Abs. 2 WHG** haben die uWB die Pflicht, die erteilten Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Eines Antrages bedarf es nicht. Im sog. „Dürreerlass“ vom 07.07.2020 sind nähere Ausführungen dazu enthalten. Der Erlass hatte einen breiten Verteiler und ist auch im Internet zu finden (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/> dort: Publikationen und Dokumente).

Bei Reinhardt¹ (2021) finden sich weitere Hinweise:

„Gemäß **§ 13 Abs. 1 WHG** können Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnis und Bewilligung auch nachträglich erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Regelung steht ebenso wie die ... Widerruflichkeit von Erlaubnis und Bewilligung im Kontext der wasserbehördlichen Verpflichtung aus § 100 Abs. 2 WHG, erteilte Zulassungen nicht nur regelmäßig, sondern auch aus besonderem Anlass zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.“

„Zu beachten ist schließlich, dass nach **§ 13 WHG** durchaus auch nachträgliche Einschränkungen der Entnahme von Wasser aus einem Gewässer zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung in Betracht kommen können, wenn dies im Einzelfall wasserwirtschaftlich oder gewässerökologisch gerechtfertigt ist und zugleich sichergestellt ist, dass dadurch die Wasserversorgung etwa durch Inanspruchnahme alternativer Ressourcen nicht gefährdet wird. Auch kann die Wasserbehörde auf Grund klimatischer Veränderungen nach Erteilung der Zulassung die Vorlage einer aktualisierten Bedarfsprognose verlangen.“

Hinzuweisen ist schließlich auf **§ 82 Abs. 5 WHG**. Dieser ergänzt die allgemeine Vorgabe des § 100 Abs. 2 WHG, betont den Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen und stellt die Verbindung zu den Maßnahmenprogrammen her.

Die Pflicht zur Überprüfung und ggf. Anpassung von erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und Entnahmegenehmigungen gilt generell. Für Entnahmestellen im Bereich von Grundwasserkörpern im schlechten mengenmäßigen Zustand ist sie aber als prioritär anzusehen.

Aktuelle und zukünftige Bedarfe, Verbundlösungen, Sicherheitszuschläge:

Die Bedarfsprognose erfolgt entsprechend der DVGW-Richtlinie **DVGW-A-W-410** für jede Wasserfassung. Bei der Festlegung der notwendigen Menge für eine bestehende Wassergewinnung müssen ebenso die infrastrukturellen Voraussetzungen wie z.B. die Wassergewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungskapazitäten berücksichtigt sein. Beim Wasserrechtsantrag bzw. bei der wasserrechtlichen Entnahmezulassung für eine Wassergewinnungsanlage eines Verbundsystems (Versorgung eines Gebietes über mehr als eine Gewinnungsanlage) ist der Bedarf des gesamten Verbundsystems zu betrachten. Dabei sind jeweils die versorgungsspezifisch bzw. leitungshydraulisch zusammenhängenden Systemabschnitte in die Betrachtung einzubeziehen und dies

¹ M. Reinhardt (2021): Öffentliche Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels. ZFW, Carl Heymanns Verlag, Band 8: 77 Seiten.

für jede Gewinnungsanlage, die im Verbund gefahren werden soll. Es sollen die tatsächlichen Verbräuche im gesamten Versorgungsgebiet (bezogen auf die jeweilige Wassergewinnungsanlage) festgestellt und so Wassermangel- und Überschussgebiete durch den Versorger für jedes einzelne Wasserwerk ausgewiesen werden. Dabei sind demografische und touristische Entwicklungen sowie Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage können hier weder relativ niedrige noch besonders hohe Verbrauchswerte in einzelnen Jahren, sondern allenfalls Durchschnittswerte mehrerer Jahre herangezogen werden.

Zur Vermeidung langer Ausfallzeiten einer Wassergewinnungsanlage durch Betriebsstörungen oder notwendige Reparaturen sollten kritische Anlagenteile mit großen Lieferzeiten durch den Wasserversorger vorausschauend vorgehalten werden. Entsprechende Ausfallzeiten sollten somit jeweils < 2 Wochen sein, was nur max. 3,8% der Gesamtentnahmezeit und somit der mittleren jährlichen Fördermenge entspricht. Zudem hat der Versorger die Möglichkeit, im Falle des Ausfalls einer Wasserfassung Ungleichgewichte der Förderung durch den temporären Ausfall einer Wasserfassung nachträglich durch intelligente Betriebsführung im Verbund auszugleichen. Hierfür sind Planunterlagen vorzulegen.

Einen zukünftig höheren Wasserbedarf pauschal mit dem zukünftig steigenden Bedarf aufgrund des Tourismus zu begründen, ist nicht ausreichend. Hier hat der Wasserversorger konkrete im Bau befindliche Hotels und Strukturen und deren zusätzlicher Wasserbedarf entsprechend DVGW-A-W-410 zu berechnen und nachzuweisen.

Neben dem ermittelten Bedarf muss ein **Sicherheitszuschlag** bzw. eine Reserve berücksichtigt werden, die jeweils detailliert zu begründen ist. Als Größenordnung können hierbei **ca. 20 – 30%** des tatsächlichen Verbrauchs akzeptiert werden (z.B. „Denn eine Angebotsreserve von 20 % bis 30 % des tatsächlichen Verbrauchs ist sinnvoll und rechtlich nicht zu beanstanden; BayVGH vom 9.7.2010 Az. 22 N 06.1741 RdNr. 33; BayVGH vom 29.12.2011 BayVBl. 2012, 500/503 RdNr. 38). In dieser o.g. Reserve sind berechnete Sicherheitszuschläge, Zuschläge für Trockenjahre, für temporäre, z. B. reparaturbedingte Mehrbedarfe, für Rohrnetzverluste oder z.B. für Sonderentwicklungen enthalten. Nicht in die Reserve gehen ggf. geplante dauerhafte Stilllegungen von Fassungen ein, diese sind im Grundbedarf darzustellen.

Es wird ausdrücklich auf die gesetzliche Aufgabe der unteren Wasserbehörden hingewiesen, alle wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen routinemäßig sowie auch aus besonderem Anlass zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Renate Brügge